

Piratenpartei
Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

mailto:
josef.reichardt@piraten-niederbayern.de

Stadt Kempten (Allgäu)	27.07.2021
Ansprechpartner/in	Frau Prestel
Zeichen	663-PI
Telefon	(08 31) 25 25 – 66 84
Telefax	(08 31) 25 25 – 66 86
Dienstgebäude	Kronenstr. 8 87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer	514
E-Mail	christine.prestel@kempten.de

Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

bezüglich der Wahlwerbung zur anstehenden Bundestagswahl dürfen wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

Wahlwerbung ist in den letzten 6 Wochen vor der Wahl, also **ab 15.08.2021** grundsätzlich erlaubnisfrei möglich, was in § 5 Nr. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Kempten (Allgäu) geregelt ist. Bedingung hierfür ist jedoch die Benennung **eines Verantwortlichen** bei Parteien oder Gruppierungen ggü. der Verwaltung.

Abweichungen hiervon ergeben sich nur, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im konkreten Einzelfall durch Wahlwerbung behindert wird.

Über die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung hinaus wurde bisher stets folgende einvernehmliche Regelung festgelegt, die auch für die diesjährigen Wahlen zu beachten ist:

1. Städtische Plakattafeln

Auflistung der 17 Standorte, die von der Stadt Kempten (Allgäu) für die Wahlwerbung anlässlich der Wahlen zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage).

Diese Plakattafeln werden durch den Städtischen Bauhof aufgestellt und dürfen für die Bundestagswahl **ab 15.08.2021** beklebt werden.

Bei der Plakatierung der zugeteilten Felder ist folgendes zu beachten (Auflagen):

- ◆ Die Plakate können von den Parteien selbst oder durch von Ihnen beauftragten Personen auf die zugewiesenen Felder geklebt werden.
- ◆ Die Plakattafeln dürfen nur auf der Vorderseite beklebt werden. Die Vorderseite der Plakattafeln ist jeweils in 21 gleich große Felder eingeteilt und entsprechend nummeriert. Die Größe eines Feldes entspricht DIN A1. Die Parteien dürfen jeweils nur die mit dem heutigen Schreiben zugewiesenen Plakattafeln bekleben. Werden

im Einzelfall von einer Partei nicht alle zugewiesenen Felder in Anspruch genommen, so dürfen leerstehende Felder nicht von den anderen Parteien genutzt werden.

2. Parteieigene Großflächentafeln

Die Vergabe der Standorte der parteieigenen Plakattafeln erfolgt gesondert nach schriftlichem Antragseingang. In dem Schreiben sind die Standorte zu definieren.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass

- ◆ der Mindestabstand zum Fahrbahnrand mind. 50 cm ist,
- ◆ die Standsicherheit durch die Aufsteller zu gewährleisten ist. Bei großen Tafeln bestehen akute Gefahrenlagen durch Wind.
- ◆ bei Aufgrabungsarbeiten in Grünflächen die darunterliegenden Sparten (z. B. Gas, Wasser, Strom, Telefon, Steuerkabel) zu berücksichtigen sind. Ferner besteht eine Wiederherstellungspflicht der Flächen nach Benutzungsende.

3. Dreieck-/Plakatständer

Bei der Aufstellung/Aufhängung ist folgendes zu beachten (Auflagen):

- ◆ Die Dreieck-/Plakatständer sind in maßvoller Anzahl einzusetzen und städtebaulich verträglich zu gestalten.
- ◆ In den Fußgängerzonen sowie im Fußgängerbereich zwischen dem August-Fischer-Platz und Illerkauf/Zentralhaus dürfen pro Partei nur **3 Dreieck-/Plakatständer** und im Bereich Residenzplatz/Kaufhof Galeria nur **1 Dreieck-/Plakatständer** pro Partei aufgestellt werden, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger- sowie Anlieferverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- ◆ Der verkehrsberuhigte Bereich Rathausplatz sowie der Bereich „ZUM“ sind auszusparen.
- ◆ Die Dreieck-/Plakatständer sind ausreichend zu befestigen, so dass sie nicht durch Sturm oder andere Witterungseinflüsse von ihrem Standort weggerissen werden können.
- ◆ **Die Dreieck-/Plakatständer dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen, Fußgängerquerungshilfen/Fußgängerüberwegen und ebenso nicht auf Verkehrsinseln oder Sichtdreiecke in Kreuzungsbereichen gestellt/angebracht werden.**
- ◆ Dreieck-/Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrzeugverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen Verkehrsteilnehmer nicht behindern.
- ◆ Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern, Naturdenkmälern oder an geschützten Landschaftsbestandteilen u. ä. aufgeklebt werden.

Bei Anbringung von Plakatständern um Bäume ist zwingend darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an Baumrinde oder Astwerk auftreten können. Hierzu ist auf ausreichenden Schutz zwischen Werbeträger/Befestigungsmaterial und den Bäumen zu achten.

3

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen gegen die Sonder-
nutzungserlaubnis wie auch gegen die Auflagen Bußgeldverfahren möglich sind. In
besonderen Fällen (z. B. bei Eingriffen in Sichtdreiecke) kann die Stadt Kempten (Allgäu)
die Gefahren auf Kosten der Verpflichteten beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Prestel